

ORDNUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 51 Ziffer 10, 66 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Unter Ziffer 1.1 werden die Worte „-Stadt- und Kreisbildstelle-„ gestrichen.

Artikel 2

Unter Ziffer 1.2 wird das Wort „insoweit“ gestrichen.

Artikel 3

Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Geräte werden unentgeltlich bereitgestellt:

- an staatliche oder staatlich anerkannte Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel (Altkreis);
- an Einrichtungen der Verwaltung in Stadt oder Landkreis Kassel, wenn sie Angelegenheiten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe), der Kultur, des Sports, der Erholung u. ä. wahrnehmen, nicht aber im Rahmen eigener wirtschaftlicher Unternehmungen; außerdem an Justizbehörden;
- an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- an Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel (Altkreis), die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; an andere Einrichtungen mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
- an freie Wohlfahrtsverbände.

Artikel 4

Ziffer 3.2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Ziffer 5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Müssen im Einzelfall Medien oder Geräte von dem Medienzentrum zurückgeholt werden, ist ein Entgelt von mindestens 50,- Euro zu zahlen.“

Artikel 6

Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Kategorie	Gegenstand	Euro
Recorder/Aufnahmegeräte	Fotokamera, Spiegelreflex	80,00 € pro Tag
	Fotokamera, nicht Spiegelreflex	25,00 € pro Tag
	Video-Kamera, Camcorder	25,00 € pro Tag
	Diascanner	20,00 € pro Tag
	MP3-Recorder	25,00 € pro Tag
Player/Wiedergabegeräte	Verstärker, groß	50,00 € pro Tag
	Verstärker, klein	25,00 € pro Tag
	DVD-Player	20,00 € pro Tag
Projektoren	Tageslichtprojektor	25,00 € pro Tag
	Beamer	100,00 € pro Tag
Computer	Laptop / PC	50,00 € pro Tag
	Beamer-Laptop-Koffer	150,00 € pro Tag
	Anlage für Videoschnitt	100,00 € pro Tag
Sonstiges	Leinwand	10,00 € pro Tag
	Mikrofon	10,00 € pro Tag
	Aufnahmeleuchte	20,00 € pro Tag
	Stativ	5,00 € pro Tag
	GPS-Navigationssystem (Satz)	200,00 € pro Tag
	Medien-Formatwandlung (z.B. Film auf DVD)	30,00 € pro angefangene Arbeitsstunde
Unterrichtsmedien	DVD/CD/VHS oder ähnlich	5,00 € pro Tag
Tagung	Tagungsraum mit Tagungstechnik	100,00 € pro Halbtage
Mahnung	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	10,00 €
	3. Mahnung	15,00 €
Digitale Schultasche	Überlassung eines USB-Sticks mit Software (auch für Bildungseinrichtungen)	15,00 € pro Stück

Artikel 7

Die Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister